

aws Energiekostenzuschuss

Fragenkatalog - 10.11.2022

Alle Ausführungen und die hier enthaltenen Informationen gelten vorbehaltlich der finalen Genehmigung der Richtlinie.

Inhalt

Voranmeldung	2
1. Ist eine Voranmeldung verpflichtend?	2
2. Ist für die Voranmeldung ein registrierter Zugang (Login) zum aws Fördermanager nötig?	2
3. Ab wann kann der Antrag gestellt werden?	2
4. Gilt bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses ein „first come, first served“ Prinzip?	2
5. Welche Angaben werden bei der Voranmeldung benötigt?	2
6. Was passiert, wenn ich die Bestätigungs-E-Mail der Voranmeldung nicht erhalte, da sie als Spam gekennzeichnet wurde?	2
7. Wie kann ich irrtümlich falsch eingegebene Angaben bei der Voranmeldung korrigieren?	3
Allgemeine Informationen	3
8. Welche Erzeugnisse werden zur Ermittlung der Energieintensität herangezogen?	3
9. Wie wird der Produktionswert ermittelt?	3
10. Auf welches Jahr bezieht sich die relevante Umsatzgrenze von EUR 700.000?	3
11. Kann der Zuschuss von Unternehmen unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist, beantragt werden?	4
12. Sind Vereine förderungsfähig?	4
13. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Energiekostenzuschuss antragsberechtigt?	4
14. Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses vor?	4
15. Wie erfolgt die Antragstellung innerhalb eines verbundenen Unternehmens? Muss der Antrag von dem Unternehmen gestellt werden, welches die Energie verbraucht oder von jenem Unternehmen, das den Vertrag mit einem Energieversorger hat?	5
16. Wie kann ich meinen förderungsfähigen Energieverbrauch ermitteln?	5
17. Wie ist der Ablauf des Energiekostenzuschusses?	5
18. Wird der Förderungszeitraum ausgeweitet?	6
19. Sollte sich der europäische Beihilferahmen künftig erweitern und höhere Förderungen möglich sein, würde dann der aktuelle Förderungsantrag nach den neuen, günstigeren Regelungen behandelt?	6

Voranmeldung

1. Ist eine Voranmeldung verpflichtend?

Ja. Um für den Energiekostenzuschuss berücksichtigt werden zu können, muss das jeweilige Unternehmen zwischen 07.11.2022 und 28.11.2022 eine Voranmeldung im aws Fördermanager (www.foerdermanager.aws.at) vornehmen. Eine Antragstellung ohne Voranmeldung ist nicht möglich.

2. Ist für die Voranmeldung ein registrierter Zugang (Login) zum aws Fördermanager nötig?

Nein, die Voranmeldung kann auch ohne Zugang zum aws Fördermanager abgeschickt werden.

3. Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Auf Basis des Zeitpunkts der Voranmeldung werden seitens der aws sukzessiv Zeitfenster vergeben, in denen die Antragstellung erfolgen muss. Dieses Zeitfenster muss zwingend eingehalten werden. Eine Verlängerung der zugewiesenen Antragsfrist ist nicht möglich. Der gesamte Antragszeitraum beginnt am 29. November 2022 und endet am 15. Februar 2023. Die individuell zugeteilten Zeitfenster können auch kürzer sein als der gesamte Antragszeitraum.

4. Gilt bei der Beantragung des Energiekostenzuschusses ein „first come, first served“ Prinzip?

Ja. Sowohl bei der Voranmeldung als auch bei der Antragstellung gilt ein „first come, first served“ Prinzip, da das Gesamtzuschussvolumen auf EUR 1,3 Milliarden beschränkt ist.

5. Welche Angaben werden bei der Voranmeldung benötigt?

Bei der Voranmeldung über <https://foerdermanager.aws.at> sind folgende Informationen bekanntzugeben:

- Angabe, ob der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses EUR 700.000 überschritten hat (kann bei der Antragstellung geändert werden).
- Bei einem Umsatz > 700.000 EUR → Angabe, ob es sich voraussichtlich um ein energieintensives Unternehmen handelt (Energieintensität: Energieintensive Unternehmen sind solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen) Die Energieintensität ist ERST BEI ANTRAGSTELLUNG vom Steuerberater endgültig festzustellen.
- Informationen zum/zur Förderungswerber/in (Firmenname, Rechtsform, gegebenenfalls Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl bei unternehmerisch tätigen Vereinen)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- Die für den Antragsprozess maßgebliche E-Mail-Adresse (Angabe einer zweiten Person möglich)

Nach erfolgreich abgeschickter Voranmeldung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. An diese E-Mail-Adresse erhalten Sie in weiterer Folge ebenso eine E-Mail, in der Ihnen ein persönliches Zeitfenster zugewiesen wird. Dieses Zeitfenster ist auch im Fördermanager ersichtlich.

Wichtig: Die E-Mail mit dem Antragszeitraum wird an die bei der Voranmeldung angegebene E-Mail-Adresse versendet.

6. Was passiert, wenn ich die Bestätigungs-E-Mail der Voranmeldung nicht erhalte, da sie als Spam gekennzeichnet wurde?

Sobald ein Antragszeitraum vergeben wird, ist der Antragsstatus im Fördermanager ersichtlich. Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail mit dem Zeitfenster für die Antragstellung. Nachrichten und Dokumente, die über den aws Fördermanager zugestellt werden, gelten mit dem Hochladen als zugestellt. Die Nachricht gilt darüber hinaus auch bei Angabe einer nicht dem antragstellenden Unternehmen zuzurechnenden, unrichtigen oder ungültigen E-Mail-Adresse als zugestellt

7. Wie kann ich irrtümlich falsch eingegebene Angaben bei der Voranmeldung korrigieren?

In diesem Fall bitten wir Sie eine erneute Voranmeldung mit den korrekten Daten abzusenden. Die Reihung erfolgt ebenfalls nach dem Einlangen der Voranmeldung.

Allgemeine Informationen

8. Welche Erzeugnisse werden zur Ermittlung der Energieintensität herangezogen?

Die Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb (inkl. Steuern, Umlagen und Netzentgelte ausgenommen abzugsfähiger MwSt.).

Dazu zählen beispielsweise die Beschaffungskosten für:

- elektrischen Strom (inkl. Steuern, Umlagen und Netzentgelte)
- Energieerzeugnisse für Heizzwecke, ortsfeste Motoren oder den Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen im Hoch- und Tiefbau und öffentlichen Bauarbeiten (z.B.: Erdgas, Flüssiggas, Heizöl, Rapsöl, etc.)
- Heizstoffe zu Heizzwecken (z.B.: Biomasse, Heizöl, Holzpellets, Kohle, etc.).

In der Basisstufe (Stufe 1) sind für die Ermittlung der Energieintensität zudem Treibstoffe für mobile Maschinen sowie Transportmittel zulässig (z.B.: Diesel, Benzin etc.).

Die Kosten für Steuern, Umlagen und Netzentgelte sind bei der Ermittlung der Energieintensität inbegriffen (ausgenommen abzugsfähige Mehrwertsteuern).

Achtung: Hierbei handelt es sich um Beschaffungskosten zur Ermittlung der Energieintensität und nicht um förderfähige Kosten im Rahmen des Energiekostenzuschusses!

9. Wie wird der Produktionswert ermittelt?

Der Produktionswert wird folgendermaßen berechnet:

	Umsatz einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen
+/-	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen
-	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf

= **Produktionswert**

10. Auf welches Jahr bezieht sich die relevante Umsatzgrenze von EUR 700.000?

Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 - bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 - wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert und die Energie, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iS der Einnahmen Ausgabenrechnung iSd § 4 Abs. 3 EstG ermittelt werden.

Bei Förderungen der Basisstufe (Stufe 1) werden auch Treibstoffbeschaffungskosten zu den Energiebeschaffungskosten hinzugerechnet.

Förderungswerber*innen können für die Antragstellung in der Basisstufe (Stufe 1) die Ermittlung der relevanten Kenngrößen - alternativ zu den oben angeführten Grundlagen - auf entsprechende Werte im Zeitraum 01. Jänner 2022 bis 30. September 2022 beziehen.

11. Kann der Zuschuss von Unternehmen unabhängig vom Sektor, in dem es tätig ist, beantragt werden?

Nicht förderungsfähig sind Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Energieproduzierende Unternehmen
- Mineralölverarbeitende Unternehmen
- Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
- Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
- Realitätenwesen
- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur

Ist ein Unternehmen in mehreren Branchen tätig, gilt die Hauptbranche.

12. Sind Vereine förderungsfähig?

Ja – sofern der Verein unternehmerisch tätig ist. In der Regel ist das der Fall, wenn eine Steuererklärung eingereicht wird. Das gilt jedoch ausschließlich für die unternehmerischen Bereiche! Eine zuverlässige Aussage ist nur bei einer Einzelfallbetrachtung möglich. Hierfür kontaktieren Sie bitte Ihre Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung.

Bitte beachten Sie: Nicht förderungsfähig sind die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Vereinen iSd § 34 BAO.

13. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beim Energiekostenzuschuss antragsberechtigt?

Die einzelnen Gesellschafter*innen einer GesbR können eine Voranmeldung vornehmen, wobei auch eine Voranmeldung und Antragstellung durch nur eine/n Gesellschafter/in der Gesellschaft zulässig ist. Aus der Rechnungsadresse muss klar hervorgehen, dass diese Personen zu den Rechnungsadressaten zählen.

Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind laut Richtlinie nicht antragsberechtigt, da es sich bei einer GesbR nicht um einen juristischen Rechtsträger handelt.

Achtung: Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur können keinen Energiekostenzuschuss beantragen. Unter „Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion“ im Sinne von 8.4 Z 5 lit g) der Richtlinie Energiekostenzuschuss für Unternehmen sind insbesondere die in §1 der Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008 genannten Tätigkeiten zu verstehen. Gewerbliche Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, wie z.B. Tätigkeiten von gewerblichen Agrarservice-Unternehmen oder von Forstunternehmen (Holzschlägerung und Holzbringung), die den ÖNACE-Sektoren A1.6 Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen bzw. A2.2 Holzeinschlag angehören, zählen hingegen nicht zur land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion im Sinne dieses Ausschlussgrundes.

14. Wann liegt ein verbundenes Unternehmen im Rahmen des Energiekostenzuschusses vor?

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen¹:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen

¹ gemäß der Definition der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. („De-Minimis-VO“) vom 18. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus

15. Wie erfolgt die Antragstellung innerhalb eines verbundenen Unternehmens? Muss der Antrag von dem Unternehmen gestellt werden, welches die Energie verbraucht oder von jenem Unternehmen, das den Vertrag mit einem Energieversorger hat?

Der Antrag muss von jenem Unternehmen gestellt werden, welches Endverbraucher der Energie ist. Zur Beurteilung einer Einhaltung der Obergrenzen müssen alle Anträge von verbundenen Unternehmen in derselben Stufe sowie in den darunterliegenden Stufen miteinbezogen werden.

16. Wie kann ich meinen förderungsfähigen Energieverbrauch ermitteln?

Um den Energieverbrauch innerhalb des förderfähigen Zeitraums zu ermitteln, gibt es folgende Varianten:

- Ermittlung durch **monatliche Abrechnungen** des Energieversorgers (entspricht dem Berechnungsmodus und ist bei allen Stufen möglich)
Vor allem Gewerbekund*innen mit Lastprofilzähler verfügen in der Regel über eine monatliche Abrechnung der verbrauchten Energiemengen. Die förderfähigen Mengen in kWh sind aus diesen monatlichen Energierechnungen zu entnehmen.
- Ermittlung auf Basis der **Jahresabrechnung** (entspricht der Hochrechnungsvariante der Basisstufe)
Bei geringeren Verbräuchen kann es vorkommen, dass keine monatliche Verrechnung vom Energieversorger durchgeführt wird. Ist das der Fall, kann von der vorhergehenden Jahresabrechnung auf einen Verbrauch im Förderungszeitraum hochgerechnet werden. Dies erfolgt unter der Annahme, dass in der aktuellen Rechnungsperiode die gleiche Energiemenge wie in der Vorperiode verbraucht wurde. Der Verbrauch im förderfähigen Zeitraum ermittelt sich aus dem Jahresverbrauch der Vorperiode dividiert durch 12 Monate, mal 8 Monate (förderfähiger Zeitraum). Bei Abrechnungen über einen kürzeren Zeitraum erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Dauer der Rechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode darf frühestens am 31.12.2021 und spätestens am 31.01.2022 enden.

17. Wie ist der Ablauf des Energiekostenzuschusses?

Schritt 1: **Voranmeldung**: Informationen zum Jahresumsatz, Energieintensität, sowie Daten zum Förderungswerber und zur vertretungsbefugten Person werden abgefragt

Wichtig: auf die E-Mail-Adresse welche bei der Voranmeldung angeführt wird, wird die E-Mail mit der Zuteilung eines Zeitfensters zur Antragstellung gesendet!

Schritt 2: **Zuteilung eines Zeitfensters** zur Antragstellung (aws)

Schritt 3: **Registrierung** auf dem aws Fördermanager (nur erforderlich, wenn noch kein Account für den aws Fördermanager besteht)

Schritt 4: **Antragstellung** im zugewiesenen Zeitfenster (Bitte beachten Sie, dass für die Antragstellung ein Feststellungsbericht einer Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung/Bilanzbuchhaltung erforderlich ist – eine Übermittlung eines solchen Berichts ist nur auf Verlangen der aws vorzulegen)

Schritt 5: **Antragsprüfung** (aws)

Schritt 6: **Auszahlung** der Förderung (aws)

18. Wird der Förderungszeitraum ausgeweitet?

Der aktuelle Förderungszeitraum vom 01. Februar bis 30. September basiert auf dem „Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“. Die Fördermaßnahme „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ wird stets nach der dafür notifizierten Richtlinie abgewickelt. Die gültige Fassung finden Sie unter www.aws.at/energiekostenzuschuss.

19. Sollte sich der europäische Beihilferahmen künftig erweitern und höhere Förderungen möglich sein, würde dann der aktuelle Förderungsantrag nach den neuen, günstigeren Regelungen behandelt?

Die Förderung bezieht sich immer auf die bei Antragstellung geltende Richtlinie. Falls es eine beihilfrechtliche Erweiterung geben soll, könnte diese erst in einem etwaigen Nachfolgeprogramm wirken.